

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	2
1. Rechtliche Grundlagen	2 – 3
1.1 Herausforderungen des neuen WTG an die WTG-Behörde	3 – 7
<ul style="list-style-type: none">• Prüfauftrag• Erweiterung des Geltungsbereiches• Anzeigepflicht• Rahmenprüfkatalog• Berichtsform• Regelung der Zusammenarbeit der Behörden• Erhöhter Beratungsaufwand der WTG-Behörden	
1.2 Herausforderungen des neuen APG NRW an die WTG-Behörde	7 – 8
2. Umsetzung der Anforderungen des GEPA durch die WTG-Behörde Bielefeld	8
2.1 Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde Bielefeld	8 – 10
<ul style="list-style-type: none">• Organisatorische Anbindung• Personelle Ausstattung• Qualitätsmanagement	
2.2 Wohn- und Betreuungsangebote in Bielefeld	10
2.3 Aufgabenerfüllung durch die WTG-Behörde Bielefeld	11 - 16
<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Information• Prüftätigkeit• Zusammenarbeit und Kooperation• APG-Prüfungen• Fachkrankenhäuser Bethel und Eckardtsheim• Weitere konkrete Entwicklungen im Berichtszeitraum• Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	
3. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	16 - 17
4. Ansprechpartner/innen	17
5. Anlagen/Links	17 – 18

Einführung

Mit diesem Bericht erfüllt die WTG-Behörde (Heimaufsicht) der Stadt Bielefeld ihre Pflicht, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Neuregelungen Ende des Jahres 2014 hat das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW als ersten verpflichtenden Berichtszeitraum die Jahre 2015/2016 festgesetzt. Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit diesem Zeitraum.

Die Aufsichtsbehörde hat Vorgaben zur Gestaltung des Berichtes und seiner Inhalte gemacht. Diese Vorgaben wurden nachfolgend berücksichtigt.

1. Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2014 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Tätigkeit der Behörde für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-Behörde/Heimaufsicht) in Nordrhein-Westfalen verändert. Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft. Es ist entstanden als Ergebnis eines im Jahr 2010 gestarteten Evaluationsprozesses der bestehenden Rechtsgrundlagen und leitet damit eine qualitative Neuausrichtung der Wohn- und Betreuungsangebote ein.

Das GEPA – als sogenanntes Mantelgesetz – beinhaltet in Artikel 1 das Alten- und Pflegegesetz (APG) und in Artikel 2 das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG); beide Gesetze werden jeweils durch eine Durchführungsverordnung ergänzt.

Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) ersetzt das bisherige Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen das zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft getreten ist. Ziel des APG NRW ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Das reformierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) setzt das Wohn- und Teilhabegesetz vom 18.11.2008 außer Kraft und ersetzt die bis dato noch geltenden einzelnen Regelungen des Heimgesetzes vom 07.08.1974. Das WTG bildet die ordnungsrechtliche Grundlage der behördlichen Qualitätssicherung in Leistungsangeboten, die im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen. Zweck des neuen WTG ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Men-

schen oder Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Anbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Diese beiden Gesetze und ihre Durchführungsverordnungen (DVO's) stellen die gesetzliche Grundlage dar, auf der die WTG-Behörde arbeitet.

1.1. Herausforderungen des neuen WTG an die WTG-Behörde

Erweiterter Prüfauftrag

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und ob sie den qualitativen Anforderungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen. Der Geltungsbereich des neuen WTG wurde gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert. Zu den bis dato bereits erfassten klassischen stationären Einrichtungen (incl. Hospizen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und den ambulant betreuten Wohngemeinschaften kamen die Angebote des Servicewohnens, die ambulante Dienste sowie die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen hinzu. Durch diese Erweiterung hat sich die Zahl der regelhaft zu prüfenden Einrichtungen für die WTG-Behörde Bielefeld um 17 Tagespflegeeinrichtungen erhöht.

Angebote im Sinne des WTG sind:

Angebot	Beschreibung
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen leben in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand und nutzen Betreuungsleistungen. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.
Angebote des Servicewohnens	Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgeltes für allgemeine Unterstützungsleistungen verbunden ist.
Ambulante Dienste	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
Gasteinrichtungen	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege* sowie der Kurzzeitpflege

* In Bielefeld gibt es keine Angebote der Nachtpflege.

Das Gesetz unterscheidet zwischen regelmäßigen Prüfungen (Regelprüfungen) und anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von konkreten Anhaltspunkten oder Beschwerden.

Zur regelmäßigen Qualitätssicherung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften führt die WTG-Behörde in jährlichen Abständen eine Regelprüfung durch. Wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, kann der Prüfrhythmus auf zwei Jahre erweitert werden. In Gasteinrichtungen finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen sowie anlassbezogen statt.

Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigeverpflichtung gegenüber der WTG-Behörde, müssen ansonsten aber keine weiteren Anforderungen des WTG erfüllen. Die Meldeverpflichtung ist aufgenommen worden, um den zuständigen Behörden einen vollständigen Überblick über die Angebotslandschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen.

Ambulante Dienste sind ebenfalls anzeigespflichtig und dem WTG aus statistischen Zwecken unterstellt worden. Sie werden von der WTG-Behörde nur regelmäßig überprüft, soweit sie ihre Dienste in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbringen. In allen anderen Fällen verbleibt das Prüfrecht beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV). Lediglich in Einzelfällen besteht für die WTG-Behörde ein Prüfauftrag auch für ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften; dies allerdings nur zur Abwehr einer akuten Gefahr und nur für den Fall, dass eine vorrangige Prüfung durch die vorgenannten Prüfdienste nicht möglich ist. Zum 31.12.2016 sind über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg. für Bielefeld

- 62 Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- 24 Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII sowie
- 25 sonstige Betreuungsangebote (u. a. Angebote zur Unterstützung im Alltag)

gemeldet worden.

Anzeigespflicht

Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches hat der Gesetzgeber für alle unter das Gesetz fallenden Angebote eine Anzeigepflicht eingeführt. Damit sollen Grundlagen für strukturierte Planungen auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen geschaffen werden. Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat deshalb seine Absicht der WTG-Behörde bis spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) im April 2016 eine internetgestützte, elektronische Datenbank – PfAD.wtg. – zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu nutzen ist. Die Nutzungsverpflichtung bezieht sich sowohl auf die Anzeige neuer Leistungsangebote; über PfAD.wtg. sollen aber auch sämtliche meldepflichtige Änderungen während des laufenden Betriebes einer Einrichtung (z. B. bei Wechsel der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung etc.) angezeigt werden. Mit der Einführung der Datenbank erging die Aufforderung an alle bekannten Anbieter/innen, sich registrieren zu lassen.

Das EDV-Verfahren ist bisher nicht optimal ausgestaltet und trotz eines überarbeiteten Handbuchs und eines Updates wenig nutzerfreundlich. Dies führt neben einem sehr hohen Zeitaufwand für die Bearbeitung auch dazu, dass Registrierungen im System vorhanden sind, die mutmaßlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und arbeitsintensiv korrigiert werden müssen. Das Registrierungsverfahren

vollzieht sich in mehreren Registrierungsschritten, die jeweils von der WTG-Behörde zu begleiten und zu prüfen sind. Im Rahmen des ersten Registrierungsschrittes sind bis Ende 2016 für Bielefeld 299 Angebote angezeigt worden, die sukzessive daraufhin überprüft werden, ob sie unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und welche gesetzlichen Anforderungen von ihnen zu erfüllen sind.

Rahmenprüfkatalog

Zur Sicherstellung möglichst einheitlicher Prüfungen im Land NRW hat das MGEPA den Rahmenprüfkatalog als Prüfgrundlage für die durchzuführenden Regelprüfungen novelliert. Um der Unterschiedlichkeit aller unter das Gesetz fallenden Angebote gerecht zu werden, wurde er in drei Teile gegliedert:

Teil 1	Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
Teil 2	Tages- und Nachtpflegen
Teil 3	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die Teile 1 und 2 traten am 24.05.2015, Teil 3 am 01.04.2016 in Kraft.

Die differenzierten Prüfkataloge bilden die Anforderungen des Gesetzes angebotsbezogen ab und unterteilen sie in Prüfkategorien, die jeweils mit Prüffragen hinterlegt sind. Der Fokus der Prüfungen wird nun verstärkt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie das Qualitätsmanagement des einzelnen Angebotes gerichtet. Mit Einführung der neuen Rahmenprüfkataloge hat das Ministerium klargestellt, dass es sich hierbei nicht um ein starres Regelwerk handelt, das für alle Prüfungen in der Gesamtheit als Grundlage dienen kann und muss. Die Vielseitigkeit der Wohn- und Betreuungsangebote bedingt, dass nicht jeder Bestandteil des Kataloges vollständig auf jedes Leistungsangebot angewendet werden kann. Der Prüfkatalog stellt eine individuell einsetzbare Arbeitshilfe für die WTG-Behörden vor Ort dar. Die Bielefelder WTG-Behörde setzt den jeweiligen Teil des Rahmenprüfkataloges anlassbezogen und individuell ein.

Berichtsform

Das reformierte WTG bestimmt, dass die Ergebnisse der Prüfungen in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten werden. Form und Inhalt der Prüfberichte sind in das Ermessen der WTG-Behörde gestellt. Wegen der knappen personellen Ressourcen verzichtet die WTG-Behörde Bielefeld in den Berichten seit einiger Zeit auf Positivbeschreibungen sondern thematisiert im Wesentlichen Defizite (Mängel), die abzustellen sind. So war es möglich, den Zeitaufwand für das Abfassen der Prüfberichte zu reduzieren, hinzukommt, dass Prüfberichte zeitnaher nach einer Prüfung versandt und Einrichtungen schneller über das konkrete Prüfergebnis sowie einzuleitende Maßnahmen informiert werden konnten. Diese veränderte Verfahrensweise wurde mit den Trägern der Betreuungseinrichtungen abgestimmt und ist zwischenzeitlich akzeptiert.

Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und andere Interessierte zu informieren, enthält das WTG die Verpflichtung, die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu

veröffentlichen. Dafür hat das MGEPA ein Muster vorgegeben, dass den Bericht in die Prüfkategorien

- Wohnqualität
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Information und Beratung
- Mitwirkung und Mitbestimmung
- Personelle Ausstattung
- Pflege und Betreuung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen) und
- Gewaltschutz

unterteilt. Die Ergebnisberichte geben Aufschluss darüber, ob Mängel vorlagen, welches Gewicht sie haben und wann und ob sie behoben wurden. Sie bieten den Anbieter/innen die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen zu formulieren und geben Auskunft über die Reaktion der WTG-Behörde auf diese Eingaben. Die wesentlichen Ergebnisse werden in einfacher Sprache wiederholt.

Die Bielefelder WTG-Behörde veröffentlicht diese Ergebnisberichte als Anhang zu ihrem Internetauftritt unterteilt in die Leistungsangebote

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Gasteinrichtungen.

Regelung der Zusammenarbeit der Behörden

Die Zusammenarbeit zwischen den Prüfinstitutionen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein-Westfalen und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V. (Prüfdienste nach dem SGB XI) einerseits und den zuständigen Behörden nach dem WTG andererseits, steht seit der Änderungen des SGB XI in den Jahren 2008 und 2012 sowie dem Inkrafttreten des novellierten WTG am 16.10.2014 auf neuen gesetzlichen Grundlagen. Die Prüfdienste nach dem SGB XI prüfen seit dem Jahr 2011 alle Pflegeeinrichtungen regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr; ebenso sind die Behörde nach dem WTG grundsätzlich zu einer mindestens jährlichen Regelprüfung verpflichtet. Diese Prüfungen haben zwar jeweils unterschiedliche Inhalte und Schwerpunkte, die parallel existierenden Vorgaben machen es aber erforderlich, das Prüfvorgehen abzustimmen mit dem Ziel, nach Möglichkeit Doppelprüfungen zu vermeiden, die Prüfbelastungen für die geprüften Einrichtungen möglichst gering zu halten und gegenseitig und inhaltlich effizient voneinander zu profitieren.

Deshalb schreibt das WTG vor, dass die verschiedenen Prüfinstitutionen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten schließen. Diese Vereinbarung wurde nach intensiven Verhandlungen in den Jahren 2015 und 2016 am 03.03.2017 erfolgreich für Bielefeld unterzeichnet. Sie regelt die Abgrenzung der jeweiligen Prüfinhalte, die gegenseitige Information und Abstimmung über geplante Prüfungen und das Vorgehen bei gemeinsamen Prüfungen. Weiterer wichtiger Punkt

ist das Verfahren bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr für einen oder mehrere Bewohner/innen der Einrichtung.

Erhöhter Beratungsaufwand der WTG-Behörden

Wie bereits das bisher geltende Recht, formuliert auch das neue WTG einen umfassenden Beratungsauftrag an die WTG-Behörden. Dieser Auftrag bezieht sich zum einen auf alle Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die in den Wohn- und Betreuungsangeboten geltenden Anforderungen informiert zu werden. Ganz wesentlich ist zum anderen aber auch die Beratung von Leistungsanbieter/innen zum Umgang mit festgestellten Mängeln. Die Beratung von Anbieter/innen steht an erster Stelle eines abgestuften Maßnahmenkataloges; ordnungsbehördliche Anordnungen sollen erst erlassen werden, wenn Mängel nach Beratung nicht abgestellt werden.

Darüber hinaus entsteht ein weiterer Beratungsbedarf durch die im neuen WTG verankerten qualitätssteigernden Vorschriften in baulicher Hinsicht, die von den Anbieter/innen der Betreuungsangebote spätestens zum 31. Juli 2018 umzusetzen sind. Dabei handelt es sich um die Umsetzung der Einzelzimmerquote von mindestens 80 % sowie die Schaffung einer Sanitärausstattung in Form von Einzel- oder Tandembädern, deren Zugang unmittelbar aus den Bewohnerzimmern möglich sein soll. Da diese Voraussetzungen nur mit einem zeitlichen Vorlauf erfüllt werden können, fragten die betroffenen Träger im Berichtszeitraum eine entsprechende Beratung verstärkt nach.

Auch in Bezug auf die Qualifikation von Einrichtungsleitungen gelten neue Qualitätsstandards, die ggf. eine Nachqualifizierung erforderlich machen. Hier herrschten Unsicherheiten bei den Trägern, zumal im Berichtszeitraum noch nicht klar war, welche Nachqualifizierungsmaßnahmen im Einzelnen in Betracht kommen sollen.

In Bielefeld zeigen sich diese Entwicklungen durch zahlreiche persönliche, schriftliche und telefonische Anfragen, die von der WTG-Behörde auch weiterhin zu bearbeiten sind.

1.2. Herausforderungen des neuen APG NRW an die WTG-Behörde

Grundlage für die Investitionskostenfinanzierung von stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ist die Ermittlung der betriebsnotwendigen Aufwendungen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Rechtsgrundlage hierfür ist das APG NRW und die dazu erlassene Durchführungsverordnung (APG DVO). Den WTG-Behörden ist im Vorfeld von baulichen Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Träger/innen der Einrichtungen hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der entstehenden Aufwendungen zu beraten. Schwerpunkt der Beratung ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG. Die Anerkennung der Aufwendungen erfolgt dann in einem geregelten Verfahren:

Die Träger/innen haben dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ihre Planungen für Neubau-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zur Beratung vorzulegen. Dieser prüft die Unterlagen und leitet sie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Stellungnahme bzgl. Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen zu. Nach

Abschluss der Prüfungen erteilt der örtliche Träger der Sozialhilfe einen Bescheid mit Bindungswirkung (Abstimmungsbescheid) für das spätere Feststellungs- und Festsetzungsverfahren. Dieses wird im Anschluss an die Maßnahme vom überörtlichen Träger durchgeführt.

In Bielefeld nimmt die WTG-Behörde sowohl die Aufgaben nach dem WTG, als auch die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem APG wahr und erhält dadurch die Möglichkeit, die Interessen beider Rechtsbereiche sinnvoll zu kombinieren. Wegen der sehr komplexen Materie des Förderrechts - insbesondere der Bestimmungen der APG DVO – gestalten sich die Verfahren nach dem APG sehr arbeitsintensiv und zeitaufwändig, da immer wieder Abstimmungen auf mehreren Ebenen (Pflegebedarfsplanung, Träger/Architekt, Bauverwaltung, überörtlicher Sozialhilfeträger) erforderlich sind, die von der WTG-Behörde zu koordinieren und zu begleiten sind. Hinzu kommt, dass dieser Aufgabenbereich neu in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde übertragen wurde und insofern einen sehr hohen Einarbeitungsaufwand erforderte.

Im Berichtszeitraum wurden in Bielefeld 17 derartiger Verfahren eröffnet bzw. durchgeführt.

2. Umsetzung der Anforderungen des GEPA durch die WTG-Behörde Bielefeld

2.1 Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde Bielefeld

Organisatorische Anbindung

Die WTG-Behörde Bielefeld ist Teil des Amtes für soziale Leistungen – Sozialamt –. Bis zum 31.03.2016 war sie ein eigenständiges Team in der Abteilung „Senioren und Menschen mit Behinderungen“. Aufgrund einer Neuorganisation wurde sie ab dem 01.04.2016 mit der Örtlichen Betreuungsbehörde zusammengefasst. Beide Teilteams arbeiten eigenständig, werden jedoch von einer Abschnittsleiterin in Personalunion geführt. Die WTG-Behörde gehört nun zum Geschäftsbereich „Pflege und Teilhabe“ und dort zur Abteilung „Besondere soziale Angelegenheiten“.

Personelle Ausstattung

Die Arbeit der WTG-Behörde wird durch Verwaltungskräfte und Pflegefachkräfte im Tandem geleistet. Diese Art der Aufgabenerledigung ist durch die Prüfinhalte der Rahmenprüfkataloge unbedingt geboten. Zum Stand 31.12.2016 waren in der WTG-Behörde Bielefeld insgesamt 7 Mitarbeiter/innen auf 4,6 Stellen tätig. 3 Stellen waren mit Verwaltungskräften besetzt, 1,6 Stellenanteile mit Pflegefachkräften. Die vorhandenen Stellen waren im Berichtszeitraum nicht durchgängig voll besetzt. Insbesondere im Berichtsjahr 2016 waren personelle Einschnitte zu kompensieren; ursächlich waren eine für die Gesamtverwaltung geltende Regelung zum Abbau überplanmäßiger Stellen, das Ausscheiden von zwei Mitarbeiterinnen aus unterschiedlichen Gründen, die damit verbundenen Stellenvakanzen und Einarbeitungszeiten der Nachfolgerinnen sowie die Langzeiterkrankung eines Vollzeitmitarbeitenden nahezu über den gesamten Berichtszeitraum.

Qualitätsmanagement

Die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde haben feste Zuständigkeiten, die sich auch an den unterschiedlichen Angebotsformen orientieren. Durch diese Spezialisierung kann eine hohe fachliche Qualität erreicht werden. Durch eine einheitliche Aktenführung sind jedoch auch Vertretungssituationen ohne Probleme zu meistern.

Zur Qualitätssteigerung und aufgrund der gestiegenen Anforderungen durch die neue Gesetzeslage wurden von Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde folgende Fortbildungen absolviert:

- des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW zur Einführung des novellierten WTG
- des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW zur Anwendung der Rahmenprüfkataloge
- dito zur Pflegedokumentation
- des Studieninstituts Westfalen-Lippe zum Erlass von Ordnungsverfügungen und zur Formulierung von Bußgeldbescheiden
- der Bezirksregierung Detmold zur Funktion der elektronischen Datenbank im Rahmen der o. a. Anzeigepflicht
- der Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn zur Nutzung des in der WTG-Behörde verwendeten Datenbanksystems
- des MDK Westfalen-Lippe zur Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- der Organisation ALPHA NRW zur Hospizkultur und Palliativversorgung in Pflegeeinrichtungen
- des Hospiz- und Palliativ-Verbandes NRW e. V. zur Hospizkultur und Palliativversorgung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zu grundsätzlichen und speziellen Aspekten der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung
- des Vincentz-Network GmbH & Co. KG im Rahmen des Altenpflegekongresses Dortmund
- des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Neuregelung der niedrighschwelligigen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45 a SGB XI

Die Teilnehmer/innen wirkten dabei als Multiplikator/innen für das gesamte Team.

Darüber hinaus haben die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde Fortbildungen der Stadt Bielefeld zur Stärkung der Methodenkompetenz, zur Kommunikation, zu Fragen der Gesundheit und -erhaltung und die Leiterin zum Thema „Führen“ besucht.

In dem Arbeitsbereich der WTG-Behörde finden regelhafte und anlassbezogene Dienstbesprechungen statt, in denen fachbezogene Fragen, aktuelle Entwicklungen und konkrete Fallkonstellationen erörtert werden. Zu besonderen Themen werden Gäste oder Referent/innen eingeladen. Die Leiterin der WTG-Behörde nimmt darüber hinaus an den geschäftsbereichs- und amtsbezogenen Dienstbesprechungen teil.

Die Berichte über die regelhaften und die Anlassprüfungen werden im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips jeweils von einem anderen Teammitglied gegen gelesen und bei Bedarf erörtert.

Die WTG-Behörde ist in allen für den Arbeitsbereich maßgeblichen Gremien vertreten, wie z. B. in der Konferenz Alter und Pflege oder dem erweiterten Begleitgremium des Kooperationsprojektes „Pflege stationär – weiterdenken“. Es finden regelmäßige Austauschtreffen mit dem ebenfalls im Dezernat angesiedelten Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention und mit den WTG-Behörden anderer Kommunen statt. Einmal jährlich lädt die WTG-Behörde Bielefeld Vertreter der Pflegekassen, des Medizinischen der Krankenkassen (MDK) und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung ein. Je nach Bedarf und Thematik nimmt die WTG-Behörde an den Konferenzen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen teil; Jahresgespräche mit Trägern der Behindertenhilfe sind ebenfalls etabliert. Zusätzlich finden fallbezogene Abstimmungen mit anderen städtischen Ämtern, wie z. B. der Bauverwaltung oder der Gesundheitsverwaltung statt.

2.2. Wohn- und Betreuungsangebote in Bielefeld

Zum Stand 31.12.2016 war die Bielefelder WTG-Behörde für 133 Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig, in denen regelhafte Prüfungen nach dem WTG durchzuführen sind. Diese Einrichtungen gliedern sich wie folgt auf:

Einrichtungstyp	Anzahl 2016	Plätze 2016	Anzahl 2012
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot			
• der Altenpflege	34	2.974	35 *
• der Eingliederungshilfe	46	1.256	46
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	32	336	23
Gasteinrichtungen	21	280	
gesamt	133	4.846	104

* incl. Hospiz und Kurzzeitpflegeeinrichtung

Mehr als 170 Einrichtungen und Angebote, die über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg. gemeldet wurden, befanden sich darüber hinaus zum Stichtag in der Statusprüfung.

Strukturelle Daten u. a. zu den Einrichtungen und Angeboten der Altenpflege sind dem Altenbericht der Stadt Bielefeld 2017, dem Pflegebericht der Stadt Bielefeld 2015 und den verbindlichen Bedarfsplanungen der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze zu entnehmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Berichte verwiesen. Die Berichte finden Sie auf der Internetpräsenz des Büros für Integrierte Sozialplanung und Prävention der Stadt Bielefeld über den am Ende dieses Berichts angegebenen Link.

2.3. Aufgabenerfüllung durch die Bielefelder WTG-Behörde

Beratung und Information

Sowohl das APG NRW als auch das WTG beinhalten dezidierte Beratungsaufträge der WTG-Behörden.

Die WTG-Behörde ist wesentlicher Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Leben in einer Betreuungseinrichtung. Sie berät Nutzerinnen und Nutzer, Mitglieder der Mitbestimmungsorgane der Einrichtungen, Angehörige/Betreuer und andere Interessierte aber auch Betreiber und Träger zu allen Fragestellungen, die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergeben, wie z. B. ordnungsrechtlichen Mindeststandards zur Personalausstattung oder zur Wohn- und Pflegequalität, Rechte und Pflichten aus Heimverträgen, Mitwirkungsfragen usw.

Im Rahmen des APG ist die WTG-Behörde bereits im Planungsstadium von Investitionsmaßnahmen kraft Gesetzes beteiligt und gehalten, Träger/innen in Bezug auf zu erfüllende WTG-Standards zu informieren und zu beraten, damit diese im Vorfeld geplanter Neu- und Umbaumaßnahmen Rechtssicherheit bezüglich einer späteren Investitionskostenförderung erhalten.

Neben den zahlreichen Beratungen, die sich im Rahmen des originären Prüfgeschäfts ergaben, waren in den Jahren 2015 und 2016 die gesetzlichen Neuregelungen sowohl des WTG als auch des APG Hauptursache für zahlreiche Anfragen. Ein Schwerpunktthema, das im Berichtszeitraum immer wieder angefragt wurde, war zu einem sehr großen Anteil das hochkomplexe Förderrecht nach APG bzw. APG DVO.

Informations- und Beratungsbedarf aufgrund der rechtlichen Veränderungen im WTG und der WTG DVO ergab sich häufig aus veränderten Anforderungen an die Wohnqualität der Einrichtungen – insbesondere die Stichtagsregelung zur Einzelzimmerquote und zur Sanitärausstattung in Pflegeeinrichtungen war immer wieder Grund für unterschiedlichste Kontaktaufnahmen mit der WTG-Behörde. Auch veränderte personelle Anforderungen, wie z. B. die Qualifikationsanforderungen von Einrichtungsleitungen und Möglichkeiten einer erforderlichen Nachqualifizierung sind sehr häufig thematisiert worden. Der Beratungsaufwand variierte je nach Komplexität des Themas. Eine statistische Erfassung der durchgeführten Beratungen erfolgte im Berichtszeitraum nicht, ist aber perspektivisch geplant.

Prüftätigkeit

- Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Aufgrund der regelhaft guten Qualität der Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen plant die WTG-Behörde Bielefeld die Regelprüfungen in den Einrichtungen grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus, in Gasteinrichtungen wird mindestens alle drei Jahre geprüft.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Einrichtungstyp	Einrichtungen 2015	Prüfungen 2015	Einrichtungen 2016	Prüfungen 2016
Alten- und Pflegeheime	34	13	34	14
Einrichtungen für behinderte Volljährige	47	22	46	8
Wohngemeinschaften	31	5	32	9
Einrichtungen der Tagespflege	15	0	17	5
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
<i>Einrichtungen der Kurzzeitpflege</i>	3	2	3	1
Hospize	1	1	1	0
Gesamt	131	43	133	37
Davon: Gemeinsame Prüfungen mit den Prüfdiensten nach SGB XI		Nicht nachgehalten		7

- Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 39 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Der weit überwiegende Anteil der Beschwerden bezog sich auf die Bereiche Pflege und soziale Betreuung (87 %), häufig auch korrelierend mit der personellen Ausstattung einer Einrichtung. Von den überprüften Beschwerden erwies sich knapp die Hälfte (48,72 %) als berechtigt; in den anderen Fällen (51,27 %) konnten keine maßgeblichen Qualitätsmängel festgestellt werden.

Beschwerden gehen schriftlich, telefonisch oder im Rahmen persönlicher Vorgesprächen ein. Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde gehen grundsätzlich jeder Beschwerde nach, unabhängig davon, ob sie personalisiert oder anonym vorgebracht wird. Der Arbeitsaufwand einer Beschwerdeprüfung richtet sich nach Art und Thematik der Eingabe und kann sehr unterschiedlich sein. In der Mehrheit der Fälle sind Prüfungen vor Ort in den Einrichtungen erforderlich; ggf. auch Nachprüfungen, sofern Beschwerdeinhalte sich verifizieren lassen und an die Leistungsanbieter ein Prüfbescheid mit der Aufforderung zur Abstellung der Mängel ergeht.

- Betrugsfälle

Betrugsfälle sind im Berichtszeitraum in Bielefeld nicht bekannt worden.

- Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Anzeigepflichtige Tatbestände beziehen sich angebotsbezogen u. a. auf rechtzeitige Information zur Betriebsaufnahme eines Leistungsangebotes, Anbieter und Nutzungsart, Konzeptionen, das Qualitäts- und Beschwerdemanagement einer Einrichtung, Zahl, Stellenumfang und Qualifikation der Beschäftigten und der jeweiligen Leitungskräfte. Veränderungen, die sich im laufenden Betrieb ergeben, sind der WTG-Behörde mitzuteilen; die erforderlichen Veränderungsanzeigen sollen über die Datenbank PfAD.wtg. erfolgen.

Festzustellen ist, dass sich die Nutzung von PfAD.wtg bisher noch nicht umfassend etabliert hat und deshalb sowohl auf Anbieterseite als auch bei der WTG-Behörde weiterhin ein sehr hoher Beratungs- und Bearbeitungsaufwand entsteht. Zwar nutzen Leistungsanbieter die Datenbank zwischenzeitlich überwiegend für die Anzeige von neuen Angeboten. Für Veränderungsanzeigen während des laufenden Betriebs der Einrichtungen (z. B. Wechsel des Leitungspersonals) wird aber weiterhin fast ausschließlich auf das etablierte Verfahren per Mail/Post etc. zurückgegriffen, so dass das EDV-Verfahren diesbezüglich noch nicht – wie geplant – als Kommunikationsbasis zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und der WTG-Behörde dient.

- Befreiungen

Von den Anforderungen nach dem WTG kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Entsprechende Fallkonstellationen sind abschließend im § 13 WTG beschrieben. Voraussetzung ist immer, dass der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Grundsätzlich ist bei möglichen Abweichungen immer ein enger Maßstab anzulegen. Vor allem müssen sie mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer des Leistungsangebotes vereinbar sein.

Im Berichtszeitraum sind keine Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von gesetzlichen Anforderungen im Rahmen von § 13 WTG gestellt worden.

Zusammenarbeit und Kooperation

Auch im Vorfeld der o. a. Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit kooperierte die WTG-Behörde Bielefeld bereits mit dem MDK und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e. V. Berichte über Prüfungen in Pflegeeinrichtungen werden uneingeschränkt ausgetauscht. Da die Prüftermine des MDK /PKV quartalsmäßig mitgeteilt werden, plant die WTG-Behörde eigene Prüfungen in den Pflegeeinrichtungen regelmäßig mit einem zeitlichen Versatz von mindestens drei Monaten, soweit die festgestellten Prüfergebnisse der SGB XI-Prüfinstanzen dies zulassen. Prüfbescheide des MDK bzw. des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. werden vor einer eigenen Prüfung ausgewertet und bei der Schwerpunktsetzung für eigene Prüfungen berücksichtigt. Dies dient der Forderung, Doppelprüfungen zu vermeiden und minimiert die Belastung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter durch das Prüfgeschäft der verschiedenen Prüfinstitutionen. Im Jahr 2016 wurden außerdem vier gemeinsame Prüfungen der WTG-Behörde mit dem MDK in Alten- und Pflegeeinrichtungen und drei gemeinsame Prüfungen in Einrichtungen der Tagespflege durchgeführt.

Festzustellen ist, dass die Zusammenarbeit der WTG-Behörde Bielefeld mit den Prüfinstanzen des SGB XI bereits seit Jahren auf einer professionellen und vertrauensvollen Grundlage funktioniert von der beide Seiten profitieren.

Darüber hinaus findet im Bedarfsfall ein fachlicher Austausch auch mit anderen Prüfinstitutionen, wie z. B. der Bau- und Gesundheitsverwaltung oder den Behörden des vorbeugenden Brandschutzes statt. In der Praxis ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen in Bielefeld als positiv zu bezeichnen. Insbesondere Informationsaustausch und Abstimmung mit der Bauverwaltung sind etabliert und akzeptiert.

Im Februar 2016 hat die WTG-Behörde in Kooperation mit der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) im Rathaus Bielefeld eine Informationsveranstaltung zum Thema „Mitbestimmung“ in Pflege- und Betreuungseinrichtungen durchgeführt. Die Veranstaltung richtete sich insbesondere an ehrenamtliche Vertrauenspersonen, Beiräte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie an alle am Thema interessierten Bürger. Ziel der kostenlosen Veranstaltung war es, die Bedeutung und die grundlegenden Arbeitsfelder von Einrichtungsbeiräten herauszustellen, sowie ausreichend Gelegenheit zum persönlichen Austausch zu bieten. Neben grundsätzlichen Fragestellungen zum novellierten WTG wurden insbesondere folgende Inhalte diskutiert:

- Die Bedeutung des Beirats
- Was bedeutet Mitwirkung?
- Wie kann der Beirat unterstützt werden?
- Die verschiedenen Betreuungseinrichtungen nach dem WTG
- Exkurs: Einzelheiten zum Heimentgelt

Die halbtägige Informationsveranstaltung war ausnehmend gut besucht und ist auf ein sehr positives Echo gestoßen.

Fachkrankenhäuser Bethel und Eckardtsheim

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel betreiben unter dem Label „Fachkrankenhäuser Bethel“ und „Fachkrankenhäuser Eckardtsheim“ 15 Einrichtungen und Angebote als vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 512 Plätzen. Die fachlichen Schwerpunkte dieser Einrichtungen liegen im Wesentlichen in der Versorgung von Menschen mit sehr komplexen Krankheitsbildern, wie z. B. erworbenen Hirnschädigungen, autistischen Störungen, schwerwiegenden geistigen Behinderungen, Epilepsien und häufig auch Kombinationen von mehreren Krankheitsbildern. Die betreuten Menschen weisen durchgängig einen sehr hohen Unterstützungsbedarf auf. In den weit überwiegenden Fällen haben die Klienten in den Fachkrankenhäusern ihren Lebensmittelpunkt, weil sie dort auf Dauer bzw. für sehr lange Zeit leben und versorgt werden. Die Fachkrankenhäuser sind im Krankenhausplan NRW enthalten, sollen aber zum 01.01.2018 nicht mehr darin aufgenommen werden. Es stellte sich im Berichtszeitraum die Frage, ob diese Einrichtungen unter das WTG fallen mit der Folge, dass die Qualitätsanforderungen des Gesetzes zu erfüllen sind. Deshalb hat die Aufsichtsbehörde einen Auftrag an die WTG-Behörde Bielefeld erteilt, den Status dieser Einrichtungen festzustellen. Diese Arbeiten sind im Berichtszeitraum angelaufen. Sie wurden engmaschig vom MGEPA und der Bezirksregierung Detmold begleitet und fanden unter ständiger Rückkopplung mit dem Träger Bethel.regional statt.

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass 11 – 14 Einrichtungen dem WTG als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unterfallen und zukünftig ebenfalls von der WTG-Behörde zu überwachen sind. Der Ausgang eines Klageverfahrens des Trägers der Einrichtungen gegen den entsprechenden Feststellungsbescheid der WTG-Behörde bleibt allerdings abzuwarten.

Alle Beteiligten sind sich jedoch darüber einig, dass eine mögliche Unterstellung unter das Wohn- und Teilhabegesetz zu keinem Nachteil für die Nutzer/innen der Einrichtungen führen darf. Dem Träger sind im Falle einer Einstufung als WTG-Einrichtungen angemessene Fristen für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen einzuräumen.

Modellprojekt „Pflege stationär – weiterdenken“

Seit April 2016 wird in Bielefeld das Modellprojekt „Pflege stationär – weiterdenken“ umgesetzt. Ziel des von der Stiftung Wohlfahrtspflege geförderten Modellprojekts ist die exemplarische Weiterentwicklung von stationären Pflegeeinrichtungen zu sektorübergreifenden, multiprofessionellen Pflegezentren. Die Zentren sollen ambulante und stationäre Angebote integrieren und verschiedene Dienstleistungen, Professionen und Angebotsformen unter einem Dach vereinen. Auf diese Weise sollen sie im Stadtteil eine umfassende Versorgung für ältere, chronisch kranke, hilfe- und pflegebedürftige Menschen leisten. Im Rahmen des von der Stiftung Wohlfahrtspflege finanzierten Projekts wird diese Idee umgesetzt. Unter Leitung des Altersinstituts erproben Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt, der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und des Ev. Johanneswerks die Weiterentwicklung von Pflegeeinrichtungen zu Quartiers- und Gesundheitszentren. Die Städte Bielefeld und Herford sind Projektpartner, die Universität Bielefeld evaluiert das Gesamtvorhaben.

In Bielefeld nehmen das

- Frieda-Nadig-Haus (AWO),
- Pflegezentrum Baumheide (AWO) und das
- Pflegezentrum Lohmannshof (Bethel)

an dem Modellprojekt teil. Die Träger setzen auf innovative neue Wege der Pflege im Quartier. Beispielsweise planen das Pflegezentrum Lohmannshof und das Pflegezentrum Baumheide neue Angebote als „integrierte Tagespflege“ für Menschen aus dem Quartier. Das Besondere ist, dass die Betreuung der Tagesgäste nicht gemeinsam als (Tages)Gruppe erfolgt, sondern die Menschen in die bestehenden Wohnbereiche der vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen und dort gemeinsam mit den Bewohnern gepflegt und betreut werden. Die WTG-Behörde begleitet und berät das Modellprojekt in ordnungsrechtlicher Hinsicht.

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Die Tätigkeit der WTG-Behörde wird als Pflichtaufgabe zu Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das bedeutet, dass das Land NRW die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben durch ein Gesetz – hier das WTG – den Kommunen übertragen hat, die diese Aufgaben grundsätzlich in ihrer eigenen Verantwortung erfüllen. Das Land regelt im WTG und in der dazu erlassenen Durchführungsverordnung allerdings näher,

wie die Kommune die Aufgabe zu erledigen hat und behält sich das Recht vor, lenkend in die Aufgabenerledigung einzugreifen.

Das MGEPA lädt zu diesem Zweck alle WTG-Behörden des Landes zweimal jährlich zu einer Dienstbesprechung ein. Inhalte sind der Austausch über Fachfragen, die Information über aktuelle Entwicklungen und anstehende Regelungen und die Rückkopplung von Problemen und Beobachtungen der WTG-Behörden an das Ministerium.

Darüber hinaus regelt das MGEPA die Ausführung des WTG durch Erlasse und Verfügungen im Einzelfall. Gleichwohl bleibt die eigenständige Aufgabenwahrnehmung mit einem großen Ermessensspielraum der Prüfer/innen vor Ort erhalten. Diese tragen die Verantwortung für die Qualitätsfeststellungen im Prüfgeschehen.

3. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die WTG-Behörde Bielefeld sah sich im Berichtszeitraum insbesondere durch die neuen gesetzlichen Regelungen vor zahlreiche Herausforderungen gestellt. Trotz der notwendigen Einarbeitung in die teilweise neue Materie und die damit verbundenen Unsicherheiten war sie für die betroffenen Bürger/innen und die Anbieter/innen eine fachkundige und aufgeschlossene Beratungs- und Prüfungsinstitution.

Mit den rechtlichen Änderungen durch das GEPA NRW hat sich das Aufgabenfeld der WTG-Behörde qualitativ und quantitativ erweitert. Nicht nur die Anzahl der zu überwachenden Leistungsangebote hat sich erhöht, sondern auch die Arten der Betreuungseinrichtungen. Der erweiterte Geltungsbereich bedingt für die WTG-Behörde einen noch weitergefassten Beratungsauftrag und einer noch höheren Fachkompetenz, um ihrem gesetzlichen Auftrag angebotsbezogen gerecht werden zu können.

Erwartungsgemäß haben die geänderten gesetzlichen Grundlagen, die Übertragung der Aufgabenerledigung nach dem APG und insbesondere die Einführung des elektronischen Anzeigeverfahrens PfAD.wtg im Berichtszeitraum zu einem erheblichen Aufwand geführt, der eine vollständige Einhaltung der Prüfintervalle bei allen Leistungsangeboten erneut nicht ermöglicht hat. Die prekären personellen Ressourcen im Berichtszeitraum haben dies noch verstärkt.

Die durchgeführten Regelüberwachungen vermittelten insgesamt den Eindruck, dass in den Bielefelder Betreuungseinrichtungen weiterhin Pflege- und Betreuungsleistungen auf hohem Niveau angeboten werden. Die befragten Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige fühlten sich in der Mehrheit gut betreut und zeigten sich zufrieden mit ihrem Alltag. Der Umgang mit dem Personal wird weitgehend als unkompliziert und offen geschildert – dabei wird aber durchaus wahrgenommen, dass Zeitdruck und Belastung des Pflege- und Betreuungspersonals durch insgesamt knappe personelle Ressourcen zunehmen.

Bei den Prüfungen wurden von der WTG-Behörde fast ausschließlich geringfügige Mängel festgestellt, bei denen entsprechende Beratungen ausreichten, um diese abzustellen. Zu erwähnen ist aber auch, dass in wenigen Einrichtungen auch kritische Situationen vorgefunden wurden, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer geführt haben bzw. hätten führen können. Hier lagen die Ursa-

chen häufig sowohl im qualitativen als auch quantitativen Personaleinsatz mit der Folge, dass z. B. Führungs- und Leitungsaufgaben nicht ausreichend wahrgenommen wurden, eine hohe Fluktuation des (Leitungs)Personals feststellbar oder insgesamt zu wenig Personal vorhanden war. In diesen Fällen bedurfte es einer individuellen Ursachenermittlung und engmaschigen Begleitung und Überwachung durch die WTG-Behörde.

Ordnungsbehördliche Anordnungen, Belegungsstopps oder Untersagungen waren im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Die Jahre 2017 und 2018 bringen wiederum zahlreiche Neuerungen. Dazu gehören die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III, die Einigung von Pflegekassen und Leistungsanbieter/innen über zusätzliches Personal in stationären Regeleinrichtungen, die Umsetzung von Regelungen zu den Obergrenzen der Platzzahlen in Gasteinrichtungen, zur Qualifikation von Einrichtungsleitungen u. v. m. Unklar ist bisher auch, welche Auswirkungen sich für Träger stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen ergeben, sofern diese die Forderungen zur Einzelzimmerquote bzw. zur Sanitärausstattung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot bis zum Stichtag 31.07.2018 nicht erfüllen. Diese Regelungen und Fragestellungen beeinflussen die Arbeit der WTG-Behörde unmittelbar in einem erheblichen Umfang.

Das Arbeitsteam der Bielefelder WTG-Behörde wird sich aufgrund von Personalwechseln verändern. Diese Veränderungen verursachen anfänglich einen hohen Einarbeitungsaufwand.

4. Ansprechpartner/innen

Ansprechpartnerinnen für Bürger/innen und Anbieter/innen bei Fragen rund um das WTG sind die Abschnittsleiterin und die Mitarbeitenden in der WTG-Behörde:

Ansprechpartnerin	Funktion	Telefon
Frau Böker	Abschnittsleiterin	0521/516092
Frau Möntmann	Verwaltungsfachkraft	0521/516831
Frau Simader	Pflegefachkraft	0521/518524
Frau Waskow	Pflegefachkraft	0521/513991
Frau Wenske	Verwaltungsfachkraft	0521/513725

5. Anlagen, Links

Das WTG und die DVO zum WTG sind zu finden unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512

Der Internetauftritt der Bielefelder WTG-Behörde mit den Ergebnisberichten über die Prüfungen ist zu finden unter:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdsih/hau.html

Strukturelle Daten zu den Einrichtungen und Angeboten der Altenpflege, der Pflegebericht der Stadt Bielefeld 2015 sowie der Altenbericht der Stadt Bielefeld 2017 und die verbindlichen Bedarfsplanungen der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze können unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/isp/

Impressum

Herausgeber

Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –

Verantwortlich für den Inhalt

Susanne Schulz

Redaktion

Ingrid Streubühr
Stephanie Böker